

Weitere Nebenbestimmungen zur Förderung von Einrichtungen und Diensten 2025/2026

1 Bewilligung

Die Ansprüche aus dieser Bewilligung dürfen nicht abgetreten oder verpfändet werden. Die Bewilligungsbehörde hingegen ist berechtigt, auf Verlangen des Freistaates Sachsen etwaige Erstattungsansprüche aus dieser Bewilligung abzutreten.

1.1 Bedingungen

Die Höhe der Zuwendung steht unter der Bedingung, dass im Bewilligungszeitraum

- der Zuwendungszweck erfüllt und
- die Gesamtfinanzierung des Projektes gesichert ist.

1.2 Widerrufsvorbehalte

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen und die Zuwendung entsprechend zu kürzen, sofern

- sich Erstattungsansprüche auf der Grundlage der Nr. 8 ANBest-P ergeben und im Besonderen:
- zweckgebundene Zuwendungsbestandteile nicht für den vorgegebenen Zweck benötigt werden;
- die geforderte Arbeitszeit (VzÄ) nicht erbracht oder die Qualifikationsanforderungen nicht erfüllt werden;
- Auflagen zum geförderten Personal nicht erfüllt werden;
- im Rahmen der U1- und U2-Verfahren Erstattungsbeträge von den Krankenkassen an den Zuwendungsempfänger gezahlt werden;
- in der Zuwendung enthaltene Ausgaben durch Körperschaften des öffentlichen Rechts erstattet bzw. gefördert werden;
- der Hinweispflicht auf die Herkunft der Mittel des Freistaates Sachsen nicht nachgekommen wird
- oder in anderer Weise der Einsatz der Zuwendung nicht den Vorgaben des Bescheides entspricht bzw. die zuwendungsfähigen Ausgaben übersteigt.

Ein teilweiser Widerruf des Zuwendungsbescheides für die Zukunft kann erfolgen, wenn eine haushaltswirtschaftliche Sperre für die Landeshauptstadt Dresden verhängt wird, die auch Auswirkungen auf den Etat zur Förderung der freien Jugendhilfe hat.

Sind die vom Widerruf betroffenen Fördermittel bereits zur Auszahlung gekommen, sind diese nach Aufforderung zu erstatten.

Die Bewilligungsbehörde behält sich die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage vor.

2 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten

Der Zuwendungsempfänger hat, neben den in Punkt 5 der ANBest-P genannten Regelungen, unverzüglich mitzuteilen, wenn

- der Träger der geförderten Maßnahme wechselt,
- sich die nach dem Zuwendungsbescheid maßgebende Finanzierungsgrundlagen oder sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen,
- eine noch nicht angezeigte Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 Umsatzsteuergesetz vorliegt,
- neue Fachkräfte eingesetzt werden
- im Rahmen der Aufwendungsausgleichsverfahren U1 und U2 von den Krankenkassen Erstattungsbeträge an den Zuwendungsempfänger gezahlt werden.

Der Zuwendungsempfänger ist hinsichtlich der Umsetzung der Vorgaben, die sich aus diesem Bescheid ergeben, zur Mitwirkung verpflichtet und hat die Zusammenarbeit mit der Bewilligungsbehörde, insbesondere der Abteilung Kinder-, Jugend- und Familienförderung zu gewährleisten.

3 Fachempfehlungen des Landesjugendamtes

Die Orientierungshilfen und Empfehlungen des Landesjugendamtes sind entsprechend der geförderten Leistung zu beachten.

- Empfehlungen zum Kinder- und Jugendschutz & Medienerziehung
- Empfehlung zur geschlechterreflektierenden Arbeit mit jungen Menschen im Rahmen des SGB VIII
- Fachexpertise zur geschlechterreflektierenden Arbeit mit jungen Menschen im Rahmen des SGB VIII
- Fachempfehlung zur arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit im Freistaat Sachsen
- Empfehlungen des Landesjugendamtes Sachsen zur Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie gem. § 16 SGB VIII
- Orientierungshilfe zur außerschulischen Jugendbildung
- Orientierungshilfe zur Mobilen Jugendarbeit in Sachsen

Die Dokumente sind einsehbar unter

<https://jugendinfoservice.dresden.de/de/fachkraefteportal/service/foerderung/stadt/jugendamt/foerderung-2025/einrichtungen-und-dienste-jugendverbandsarbeit.php>.

4 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die während des Bewilligungszeitraums zum Erreichen des Zweckes unmittelbar erforderlich, geschäftsüblich und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit angemessen sind und sich im Rahmen der Zuwendungsbestimmungen bewegen und Bestandteil des Fördermittelantrages bzw. Ausgaben- und Finanzierungsplanes sind.

4.1 Sachausgaben

Die „Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungshöhen für ausgewählte Sachausgaben und die Verwaltungsumlage“ (Anlage) und die „Zuwendungsvoraussetzungen und Zuwendungshöhen für zeitlich begrenzte Maßnahmen“ sind einzuhalten. Überschreitungen sind möglich, wenn sie aus Eigen- und Drittmitteln finanziert werden.

4.2 Personalausgaben

4.2.1 Besserstellungsverbot

Werden aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet und werden die Gesamtausgaben für das geförderte Projekt überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Beschäftigte der Landeshauptstadt Dresden; höhere Entgelte als im jeweils gültigen Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes festgelegt sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Die Einhaltung des Besserstellungsverbot obliegt dem Zuwendungsempfänger.

4.2.2 Fachkräftegebot

Voraussetzung für die Tätigkeit als Sozialarbeiter/-in bzw. Sozialpädagoge/-in ist ein (sozial-)pädagogischer Abschluss an einer Hochschule, Fachhochschule oder Berufsakademie und die persönliche Geeignetheit für den Beruf. In der Regel sind das die Berufsabschlüsse Diplom-Sozialarbeiter,- Sozialarbeiterin, Diplom-Sozialpädagoge,-Sozialpädagogin, Bachelor oder Master of Arts Soziale Arbeit bzw. Fachrichtung Sozialpädagogik, Diplompädagoge, Diplompädagogin. Die staatliche Anerkennung der Studienabschlüsse im Sozialwesen ist Grundvoraussetzung für eine hauptberufliche sozialpädagogische Tätigkeit.

Die Zuwendungsfähigkeit von Fachkräften mit abweichenden Berufsabschlüssen muss beantragt und genehmigt werden.

Der Berufsabschluss ist nachzuweisen. Die Feststellung der persönlichen Eignung obliegt dem Zuwendungsempfänger.

4.2.3 Änderung der Stellenbesetzung

Werden neue Fachkräfte eingesetzt, sind folgende Unterlagen einzureichen:

- der Qualifikationsnachweis mit amtlicher Beglaubigung oder mit Bestätigung des Zuwendungsempfängers, dass ihm das Original vorgelegen hat (Scan oder Kopie),
- Formblatt „Angaben zur geförderten Fachkraft“
- Zeiten von einschlägiger Berufserfahrung (mit Tätigkeitsbeschreibung und Benennung der Einsatzstellen)

Wird der Einsatz einer Person beantragt, die nicht die Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt, sind zudem die Personalausgaben mitzuteilen.

4.2.4 Erstattungen und Zuschüsse von Körperschaften des öffentlichen Rechts

Sofern beantragt, enthält die Zuwendung Ausgaben für die Aufwendungsausgleichsverfahren U1 und U2. Werden im Rahmen der Verfahren Erstattungsbeträge von den Krankenkassen an den Zuwendungsempfänger gezahlt, reduziert sich grundsätzlich die Zuwendung für Personalausgaben. Nicht erstattet werden müssen Beträge, die der Zuwendungsempfänger für Elternzeit- oder Krankheitsvertretung der geförderten Fachkräfte einsetzt. Die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides, insbesondere in Hinblick auf Vergütung und Qualifikation, bleiben davon unberührt.

4.2.5 Arbeitsvertrag

Der Zuwendungsempfänger hat mit dem Beschäftigten, dessen Personalstelle gefördert wird, einen schriftlichen Arbeitsvertrag abzuschließen.

4.2.6 Schutzauftrag

Das eingesetzte Fachkräftepersonal darf wegen keiner der in § 72a SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt sein. Zur Überprüfung dieser Voraussetzung fordert der Zuwendungsempfänger bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisterauszuges. Nach schriftlicher Aufforderung durch die Landeshauptstadt Dresden, Jugendamt hat der Zuwendungsempfänger die nach § 72 a Absatz 5 SGB VIII zulässig erhobenen und gespeicherten Daten aus den Führungszeugnissen von bereits eingesetzten oder noch einzusetzenden Fachkräften der Landeshauptstadt Dresden, Jugendamt, vorzulegen.

Der Zuwendungsempfänger bzw. die Fachkräfte sind verpflichtet, dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, geregelt in § 8a SGB VIII, nachzukommen. Bei Verdacht auf eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Auf die Vereinbarung zum Verfahren gemäß § 8a Abs. 4 in Verbindung mit § 72a Abs. 1, 2, 4 und 5 SGB VIII wird hingewiesen. Kindern und Jugendlichen ist kein Schaden durch aktives Tun oder Unterlassen zuzufügen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder und Jugendliche vor schädigenden Einwirkungen Dritter zu schützen.

4.3 Veröffentlichung

Auf die Bereitstellung von Haushaltsmitteln der Landeshauptstadt Dresden ist bei Veröffentlichungen, welche die geförderte Maßnahme betreffen, an geeigneter Stelle hinzuweisen.

Das betrifft insbesondere:

- Publikationen (Broschüre, Faltblatt, Postkarte, Handout, Präsentation, Internetseite, Soziale Medien etc.)
- Presse- und Medienarbeit (Pressemitteilung, Pressekonferenzen etc.)
- Veranstaltungen (geförderte Konferenzen, Seminare, Messen, Ausstellungen, Wettbewerbe oder Ähnliches)

- sonstige öffentlichkeitswirksame Aktivitäten (z. B. Interviews, Einladungen) sowie auf Hinweis- oder anderen Tafeln

Der Förderhinweis soll durch die Verwendung des entsprechenden Logos der Landeshauptstadt Dresden und/oder durch folgenden Textbaustein umgesetzt werden, welcher die Unterstützung von Seiten der Landeshauptstadt Dresden deutlich erkennen lässt: "Gefördert durch das Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden."

Das Logo ist an einer gut sichtbaren Stelle zu platzieren und entsprechend der Vorgaben des Gestaltungshandbuchs der Landeshauptstadt Dresden einzusetzen. Bei dem Logo handelt es sich um ein hoheitliches Zeichen. Es darf nur für den beschriebenen Zweck eingesetzt werden. Vor der Veröffentlichung von Publikationen ist die Logoeinbindung dem Jugendamt oder dem Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zur Freigabe vorzulegen.

Sofern die Zuwendung Mittel des Freistaates Sachsen enthält, hat der Zuwendungsempfänger die Öffentlichkeit an geeigneter Stelle sichtbar über die Mitfinanzierung der Maßnahme durch den Freistaat Sachsen mit folgendem Text zu informieren:

"Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes."

Neben dem Text ist das Landessignet des Freistaates Sachsen zu platzieren. Für die Gestaltung des Landessignets ist die Wappenverordnung vom 4. März 2005 (Sächs-GVBl. S. 40) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Weitere Informationen zum Sächsischen Landessignet finden Sie im Internet unter <https://www.freistaat.sachsen.de/wappen-und-flaggen-3916.html>.

Bei schriftlichen Pressemitteilungen und Informationsdrucksachen (Homepage, Anzeigen (gedruckt sowie digital), Flyer, Hinweisblätter etc.) ist in geeigneter Weise auf die (Mit-)Finanzierung durch den Freistaat Sachsen hinzuweisen. Es ist mindestens der o. g. Text oder eine inhaltsgleiche Formulierung zu verwenden.

Bei den Gegenständen, die nach Art und Größe ungeeignet für das Anbringen von Hinweisen sind, zum Beispiel Kugelschreiber, Pins oder Armbänder, kann auf die Informationspflicht verzichtet werden. Dieser Verzicht ist gegenüber der zuständigen Bewilligungsbehörde zwingend vorab anzuzeigen.

Bei Nichtbeachtung dieser Hinweispflicht können Rückforderungen in Höhe von mindestens 5 Prozent und höchstens 15 Prozent der für die Maßnahme eingesetzten Landesmittel erhoben werden. Anderweitige Regelungen über die Erstattung von Fördermitteln bleiben hiervon unberührt.